

RS OGH 2019/5/7 8Ob45/13w, 4Ob89/13m, 6Ob98/13z, 8Ob45/15y, 7Ob116/15g, 6Ob119/15s, 1Ob117/18i, 10Ob

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.05.2019

Norm

WAG 2007 §75

1. WAG 2007 § 75 gültig von 15.08.2015 bis 02.01.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 107/2017
2. WAG 2007 § 75 gültig von 01.05.2009 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2009
3. WAG 2007 § 75 gültig von 29.12.2007 bis 30.04.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2007
4. WAG 2007 § 75 gültig von 01.11.2007 bis 28.12.2007

Rechtssatz

Die Entschädigungspflicht umfasst auch die Vermittlung von Wertpapieren, wenn dies zum unmittelbaren oder mittelbaren Halten von Kundengeldern oder Finanzinstrumenten führt. Für Schuldverschreibungen besteht keine Ausnahme von der Entschädigungspflicht.

Entscheidungstexte

- RS0128910">8 Ob 45/13w
Entscheidungstext OGH 28.05.2013 8 Ob 45/13w
Veröff: SZ 2013/54
- RS0128910">4 Ob 89/13m
Entscheidungstext OGH 27.08.2013 4 Ob 89/13m
Auch
- RS0128910">6 Ob 98/13z
Entscheidungstext OGH 09.09.2013 6 Ob 98/13z
Auch
- RS0128910">8 Ob 45/15y
Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 Ob 45/15y
Auch; Beisatz: Auch das mittelbare Halten von Kundenvermögen über einen Dritten ist verpönt, wenn dieser Dritte nach den Wertungen der Entschädigungsnormen der Wertpapierfirma zuzurechnen ist. Ein solches mittelbares Halten liegt etwa vor, wenn sich nicht die Wertpapierfirma selbst, sondern ein mit ihr verbundener Rechtsträger die Kundengelder oder Finanzinstrumente aneignet. In Betracht kommt vor allem eine (rechtliche oder wirtschaftliche) Verflechtung der beiden Rechtsträger im Sinn einer Beherrschung oder einer weitgehenden

Identität der Eigentümer, sodass von einer wirtschaftlichen Einheit und einer abgestimmten Willensbildung auszugehen ist. (T1)

- RS0128910">7 Ob 116/15g

Entscheidungstext OGH 16.10.2015 7 Ob 116/15g

Auch

- RS0128910">6 Ob 119/15s

Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 119/15s

Vgl auch; Beis wie T1; Beisatz: Rückforderungsansprüche können sich außer aus den vertraglichen Regelungen auch aus dem Schadenersatz-, Bereicherungs- oder Sachenrecht ergeben. (T2)

Beisatz: Die Höhe des Ersatzanspruchs wird durch die Gesamtkaufsumme des Anlegers bestimmt. (T3)

- RS0128910">1 Ob 117/18i

Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 117/18i

Ähnlich; Beis wie T1; Beis wie T2; Beisatz: Die Abschlussvermittlung setzt ein privatrechtliches Verhältnis über die Anbahnung einer Geschäftsgelegenheit zum Erwerb oder zur Veräußerung von Finanzinstrumenten heraus. Die Organisation des Verkaufs von Wertpapieren über die Börse als „besondere Vertriebsschiene“ ohne Vereinbarung mit dem Anleger fällt nicht darunter. (T4)

- RS0128910">10 Ob 4/19i

Entscheidungstext OGH 07.05.2019 10 Ob 4/19i

Ähnlich; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128910

Im RIS seit

20.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at